

SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren auf Wochen- und Krammärkten in der Stadt Westerstede

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 28. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wochenmärkte

Die Standgebühr beträgt je Markttag

1. für die Stände für den lfd. m Frontlänge.....0,80 Euro
2. für das Aufstellen von Fahrzeugen je Fahrzeug1,30 Euro

§ 2

Krammärkte

Die Standgebühr beträgt je Markttag für

1. Verkaufsgeschäfte aller Art
mit Ausnahme von Wurstgeschäften und Bratereien je m².....0,80 Euro
2. Wurstgeschäfte und Bratereien je m²1,40 Euro
3. Schankpavillon bis 8 m Ø16,00 Euro
Schankpavillon über 8 m Ø26,00 Euro
4. Schank- und Tanzzelte je m².....0,20 Euro
5. Verlosungshallen je m².....0,80 Euro
6. Schießhallen je m²0,40 Euro
7. Spielgeschäfte je m²0,50 Euro
8. Schaugeschäfte je m².....0,60 Euro
9. Rundfahrgeschäfte bis 10 m Ø11,00 Euro
Rundfahrgeschäfte bis 12 m Ø17,00 Euro
Rundfahrgeschäfte bis 14 m Ø28,00 Euro
Rundfahrgeschäfte bis 16 m Ø45,00 Euro
Rundfahrgeschäfte bis 18 m Ø66,00 Euro
Rundfahrgeschäfte über 18 m Ø77,00 Euro
10. Sonstige Fahrgeschäfte (z. B. Achterbahnen,
Autoscooter, Riesenräder, Geisterbahnen) je m²0,30 Euro
11. Sonstige Geschäfte
 - a) Lustige Röhren, Irrgärten, Rutschbahnen,
Schiffsschaukel für Erwachsene je m²0,30 Euro
 - b) Schiffsschaukel für Kinder je m².....0,20 Euro
 - c) Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer5,60 Euro
 - d) Orgeldreher, Straßenmusikanten, je Person.....5,60 Euro
12. Für jeden Wohn- und Packwagen, der während der Markttag auf dem Markt-
platz hinter den Budenreihen oder zwischen den Karussells usw. aufgestellt wird o-
der bereits früher als 3 Tage vor Beginn des Marktes auf öffentlichen Straßen oder
Plätzen abgestellt wird, ist eine Gebühr von täglich.....1,50 Euro,
für jeden Wohn- und Packwagen, der noch länger als 2 Tage nach Beendigung des
Marktes auf dem Marktplatz oder anderen öffentlichen Straßen und Plätzen verbleibt,
ist eine Gebühr von täglich.....2,50 Euro
zu entrichten.

§ 3 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt pro Geschäft

- a) auf dem Wochenmarkt je Markttag3,00 Euro
- b) auf den Krammärkten für die Marktdauer..... 10,00 Euro

Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommenen Flächen werden nicht berechnet, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen. Der Platz wird jeder/m Marktbezieher/in für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll ausgenutzt wird.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist jede Person, für deren Rechnung Waren angeboten werden oder Veranstaltungen stattfinden. Daneben haftet jede Person, die von der Inhaberin bzw. vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
- (2) Die Marktstandgelder werden im Voraus fällig. Im Einzelnen gelten folgende Fälligkeitstermine:
 - a) bei Wochenmärkten: der Marktbeginn
 - b) bei Krammärkten: der 30. Tag nach Erteilung der Erlaubnis zum Marktbezug.Das nicht im Voraus erhobene Standgeld wird von der Marktordnerin bzw. vom Marktordner gegen Erteilung einer Quittung an den Ständen vereinnahmt.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert die/der Bewerber/in ihr/sein Anrecht auf ihren/seinen Platz.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungsverfahren angewandt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.9.1974, zuletzt geändert am 25.02.1997, außer Kraft.

Westerstede, 28. August 2001

Heino Hinrichs
Bürgermeister

Gerd Tapken
Stadtdirektor